Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/4/4 2000/01/0135

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.2001

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;
StbG 1985 §11a Z4a;

Rechtssatz

Von Bedeutung für die Prognose, ob der Fremde die Verleihungsvoraussetzung des§ 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 erfüllt, ist auch die zeitliche Distanz zwischen den Verwaltungsübertretungen und der Bescheiderlassung, weil Taten grundsätzlich dann weniger Gewicht haben, wenn sie weiter zurückliegen (Hinweis E vom 7. 9. 2000, 2000/01/0117).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000010135.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at